



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

505  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 16. November 2020

Nummer 46

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
539.	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung Seite 506	543.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 einschließlich Nachtragssatzung 2020 des Zweckverbandes Kölner Randkanal Seite 512
540.	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden Herz Jesu und St. Mauritius Seite 507	544.	Bekanntmachung der Tagesordnungen h i e r : Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper Seite 513
541.	Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz der Evonik Operations GmbH Seite 508	545.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 513
542.	Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Pleisbaches und des Lauterbaches im Bereich der Städte Hennef, Königswinter und Sankt Augustin im Rhein-Sieg-Kreis im Regierungsbezirk Köln vom 15. Dezember 2011, verkündet im Amtsblatt Nr. 52 vom 27. Dezember 2011 (S. 472/473, lfd. Nr. 698, Az. 54.2.12.1 – Si 6) Seite 510	546.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 514
		<b>E</b>	<b>Sonstiges</b>
		547.	Liquidation h i e r : Bürgerunion-Nörvenich e. V. Seite 514
		548.	Liquidation h i e r : Us Leeve e. V. Seite 514
		549.	Liquidation h i e r : Verein zur Förderung von Musik e. V. Seite 514
		550.	Liquidation h i e r : kivi e. V. Seite 514

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

### Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2020 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, den 21. Dezember 2020 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 14. Dezember 2020, 12:00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, den 28. Dezember 2020 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2021 erscheint am Montag, den 04. Januar 2021.

Hierzu ist am Montag, den 28. Dezember 2020, 12:00 Uhr Redaktionsschluss.

## **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **539.    Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung**

**h i e r :** Anbringung eines Probeentnahmestutzens an die Gasversorgungsleitung WEDAL (DN 800) einschließlich der Errichtung von 2 Technik- und Analysecontainern

Standort: Stadt Aachen, Gemarkung Forst, Flur 17

Vorhabenträgerin: GASCADE Gastransport GmbH,  
Kölnische Straße 108–112, 34119 Kassel

Bezirksregierung Köln  
Az. 25.3.4-09/20

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt die Installation eines Probeentnahmestutzens an die Gasversorgungsleitung WEDAL mitsamt der Errichtung eines Elektrotechnikcontainers und eines Containers mit Analysetechnik.

Für das vorgenannte Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf §§ 5 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.2.4. Anlage 1 zum UVPG, §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 UVPG.

Danach ist für das beantragte Vorhaben auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob für das vorgenannte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für das Vorhaben liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vor. Die Vorhabenfläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets 5102-0001 in Aachen. Das rund 1.297,23 Hektar große Gebiet umfasst u. a. den Aachener Stadtwald. Es besteht aus zwölf Teilflächen und enthält außer dem zentralen Stadtwaldbereich noch den bewal-

deten Vaalserberg und den Nellesenpark sowie kleinere Waldflächen rund um das Beverbachtalsystem, welche zum Gesamtkomplex des Stadtwaldes gehören. Typisches Merkmal des Aachener Waldes sind die Buchenwälder unterschiedlicher Ausprägung. Wesentliches Schutzziel des LSG ist die Erhaltung, Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Der Vorhabenbereich erstreckt sich nicht auf die oben genannten naturräumlichen Merkmale des Landschaftsschutzgebietes; insbesondere auch nicht auf die vorgenannten Waldbereiche. Der nächstgelegene bewaldete Bereich liegt ca. 350 m entfernt hinter der L233.

Die besondere Empfindlichkeit des Gebietes, dessen Naturgüter oder dessen Funktion für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Das Vorhaben wird auf landwirtschaftlichen Weideflächen durchgeführt. Auch angesichts der Größe des Landschaftsschutzgebiets und der nur kleinräumigen Nutzung des Vorhabens werden insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets verursacht.

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind vorübergehend und wirken sich nur kleinräumig aus. Für die Baudurchführung wird temporär eine Fläche von ca. 660 m<sup>2</sup> benötigt. Die für das Vorhaben genutzten Bauflächen und Zufahrten werden zudem derzeit ohnehin durch Arbeiten zur Errichtung der genehmigten Gasversorgungsleitung ZEELINK genutzt. Schon aufgrund dieser bestehenden Vorbelastung gehen von den zeitgleich stattfindenden Arbeiten an der WEDAL keine erheblichen Bauauswirkungen aus.

Anlagebezogen sind ebenso keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die anlagebezogene Flächeninanspruchnahme (ca. 21 m<sup>2</sup> für die Container; sowie ca. 219 m<sup>2</sup> für geschotterte Flächen) führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung. Die beiden Container sind sehr klein bemessen (Technikcontainer: 8,75 m<sup>2</sup> Grundfläche, Firsthöhe 3,03 m/Analysecontainer 12,50 m<sup>2</sup> Fläche, Firsthöhe 3,03 m) und werden in unmittelbarer Nähe der im Bau befindlichen GDRM-Station Lichtenbusch errichtet. Es ergeben sich keine zusätzlichen, signifikanten Zerschneidungseffekte oder optische Störwirkungen mit erheblichem Einfluss auf das Landschaftsbild. Wertvolle Gehölz- bzw. Biotopstrukturen sind durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme nicht betroffen. Der geringfügige Biotopwertverlust durch die dauerhaft in Anspruch genommene Weidefläche wird zudem durch die GASCADE über ein Ökokonto ausgeglichen.

Im Vorhabenbereich befindet sich zudem zwar ein geplantes Wasserschutzgebiet (WSG) „Eicher Stollen – Neuausweisung“ (Schutzzone III), jedoch kein festgesetztes WSG. Die Verordnung des ehemals festgesetzten WSG „Eicher Stollen“ trat nach Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft. Dessen festgesetzte Schutzzonen befanden sich zudem nicht im Vorhabenbereich.

Es liegen somit hierzu keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i. S. d. UVPG vor, da sich das WSG „Eicher

Stollen – Neuausweisung“ lediglich im Planungsstatus befindet. Ungeachtet dessen wären aber auch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Bei ordnungsgemäßer Bauausführung besteht keine Gefahr der Verschlechterung des Grundwasserkörpers. Es besteht auch keine anlage- oder betriebsbezogene Verwendung wassergefährdender Stoffe.

Insgesamt sind somit durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Vorhabengebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 6. November 2020

Im Auftrag  
gez. F o r s c h b a c h

ABl. Reg. K 2020, S. 506

**540. Urkunde  
über die Neuordnung der Kirchengemeinden  
Herz Jesu und St. Mauritius**

im Stadtdekanat Köln  
Seelsorgebereich Zwischen Zülpicher Platz  
und Griechenmarkt

**1. Aufhebung und Rechtsnachfolge**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden Herz Jesu, 50674 Köln und St. Mauritius, 50676 Köln, zum

31. Dezember 2020

aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum

1. Januar 2021

zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „St. Mauritius und Herz Jesu“ mit Sitz am Mauritiuskirchplatz 9, 50676 Köln.

**2. Pfarrkirche und weitere Kirchen**

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Mauritius“ geweihte Kirche am Mauritiuskirchplatz 9, 50676 Köln.

Weitere Kirche der neuen Pfarrei ist unter Beibehaltung des Kirchentitels „Herz Jesu“, 50674 Köln.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum

31. Dezember 2020

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Mauritius und Herz Jesu in Verwahrung genommen.

Ab dem

1. Januar 2021

erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

**3. Gemeindegebiet**

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

**4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge**

Zum

31. Dezember 2020

ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und deren nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Mauritius und Herz Jesu über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Mauritius und Herz Jesu überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

**5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung**

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2021

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Mauritius und Herz Jesu verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

**6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter**

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde  
St. Mauritius und Herz Jesu, Köln.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem

1. Januar 2021

ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt  
St. Mauritius und Herz Jesu, Köln.

8. Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum

31. Dezember 2020.

Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den

6/7. März 2021

festgesetzt.

Von der Durchführung der darauffolgenden Neuwahl der ersten Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach drei Jahren sowie der Neuwahl der zweiten Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach sechs Jahren gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens wird Dispens erteilt. Die erstmalige Neuwahl der ersten Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes erfolgt beim turnusmäßigen Wahltermin im Herbst 2024 und die der zweiten Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes beim turnusmäßigen Wahltermin im Herbst 2027. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom

1. Januar 2021

bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Dr. Dominik Meiering bestimmt. Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom

1. Januar 2021

bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Wolfgang Schuster, Meister-Gerhard-Straße 11, 50674 Köln, bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 16. Oktober 2020

gez. † Rainer Maria Card. Woelki

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 16. Oktober 2020 angeordnete

Errichtung der Kirchengemeinde  
St. Mauritius und Herz Jesu in Köln  
sowie die

Auflösung der Kirchengemeinden  
Herz Jesu in Köln  
St. Mauritius in Köln

wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 staatlich anerkannt.

4. November 2020

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2020, S. 507

**541. Öffentliche Bekanntmachung  
Genehmigungsverfahren gemäß  
Bundes-Immissionsschutzgesetz  
der Evonik Operations GmbH**

Az. 53.0043/20/4.1.3-16-Krö/Od

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 5 i. V. mit dem § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Evonik Operations GmbH hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG mit Antrag vom 20. Oktober 2020 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Acrolein (Ac-Anlage) und der Anlage zur Herstellung von Methylmercaptan und Methylmercaptopropionaldehyd (Mc/MMP-Anlage) durch verfahrenstechnische Änderungen und dem damit verbundenen Zusammenschluss beider Anlagen zu einer Anlage zur Herstellung von Methylmercaptopropionaldehyd (MMP-Anlage) auf dem Werksgelände der Evonik Operations GmbH in Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 4, Flurstück 544 (Teil Süd) und Flur 3, Flurstück 256 (Teil Nord) beantragt. Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der neuen MMP-Produktion Geb. 432, des neuen MMP-Tanks Geb. 463, der neuen Lagerhalle Technik Geb. 464 und des neuen Spülbehälters Pos. 4230, für den Austausch des Abwasserbehälters Pos. 4201, sowie die Umsetzung der apparatechnischen, rohrlleitungstechnischen und EMR-technischen Änderungen einschließlich der Maßnahmen, die zur Erprobung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, beantragt. Die geänderte Anlage soll im dritten Quartal 2022 in Betrieb genommen werden.

Die wesentlich geänderten Anlagen sind den Nummern 4.1.2 und 4.1.3 in Verbindung mit 9.3.1 und 9.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen. Damit handelt es sich bei den geänderten Anlagen um Anlagen nach Industrieemissions-Richtlinie (IED) vom 24. November 2010 (Amtsblatt der Europäischen Union L 334 Seite 17ff vom 17. Dezember 2010).

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen

- die Zusammenlegung der Anlage zur Herstellung von Acrolein (Ac-Anlage) und der Anlage zur Herstellung von Methylmercaptan und Methylmercaptopropionaldehyd (Mc/MMP-Anlage) durch folgende Maßnahmen:
  - Installation einer innovativen MMP-Reaktion
  - Entfall der Acrolein-Kondensation und des Acrolein-Tanklagers
  - Umbau der bestehenden MMP-Reaktion zur MMP-Mc-Reaktion
  - Installation eines neuen MMP-Mc-Tanks.

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende Unterlagen der Antragstellerin sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG einschl. technischer Beschreibungen sowie Beschreibung des Standortes
- Geräuschimmissionsprognose Betrieb
- Berechnung der maßgeblichen Sicherheitsabstände

Nach § 7 UVPG in Verbindung mit den Ziffern 4.2, 9.3.2 und 9.3.3 der Anlage 1 UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Hiernach ist eine UVP dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das Vorhaben wird in einem bestehenden Industriekomplex auf bereits befestigter oder geschotterter und genutzter Fläche realisiert, sodass relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) am Ort der Errichtung nicht hervorgerufen werden. Es sind keine Eingriffe in das Grundwasser vorgesehen. Eine Gefährdung des Wassers durch wassergefährdende Stoffe ist ebenfalls nicht zu besorgen, da die Anlagenänderungen nach den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichtet und betrieben werden. Die Produktionsabfälle werden sich insgesamt reduzieren. Durch die Anlagenänderungen werden keine relevanten Lärmemissionen hervorgerufen.

Das Vorhaben ist nicht mit zusätzlichen Emissionsquellen verbunden. Das derzeitige Luftemissionsverhalten der MMP-Anlage ändert sich nicht, da der Großteil der

Abgasströme in einer bestehenden Nachverbrennungsanlage behandelt wird, sich die Kapazität der Anlage nicht erhöht und keine abgasrelevanten Verfahrensänderungen durchgeführt werden.

Durch die Änderung der MMP-Anlage wird sich der angemessene Sicherheitsabstand nach Störfall-Verordnung erheblich verringern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls des oben genannten Vorhabens hat ergeben, dass zusätzliche, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG nicht zu erwarten sind.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom

24. November 2020 bis einschließlich  
23. Dezember 2020

(außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 53 in den Zeiten: Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr, 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr.

Eine Einsichtnahme ist auf Grund der Corona Pandemie nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpartner\*innen für die Terminvereinbarung sind: Frau Alke Kröger, Tel. 0221-147-3627; E-Mail: [alke.kroeger@brk.nrw.de](mailto:alke.kroeger@brk.nrw.de), Herr Robert Odenthal, Tel. 0221-147-2661, E-Mail: [robert.odenthal@brk.nrw.de](mailto:robert.odenthal@brk.nrw.de), Herr Jürgen Rucman, Tel. 0221-147-2780. E-Mail: [juergen.rucman@brk.nrw.de](mailto:juergen.rucman@brk.nrw.de), Herr Karl-Wilhelm Baulig, Tel. 0221-147-3672, E-Mail: [karl-wilhelm.baulig@brk.nrw.de](mailto:karl-wilhelm.baulig@brk.nrw.de); Stadt Wesseling, Stadtentwicklung und Umwelt, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, Raum 314 (3. Obergeschoss) in den Zeiten: Montag, Donnerstag, Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Eine Einsichtnahme ist auf Grund der Corona Pandemie nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpartner\*innen für die Terminvereinbarung sind: Frau Judith Hawig, Tel. 02236-701 338, Herr Matthias Otte, Tel. 02236-701 560.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

23. Januar 2021

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, an die Stellen, bei denen der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen ausliegen oder elektronisch unter Angabe des Aktenzeichens 53.0043/20/4.1.3-16-Krö/Od an [poststelle@brk.nrw.de](mailto:poststelle@brk.nrw.de) zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adres-

sen fehlen oder unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/52\\_53\\_industrieanlagen\\_genehmigungsverfahren/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/index.html)

Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

Donnerstag, den 4. März 2021, ab 10 Uhr.

Er findet statt im Rheinforum Wesseling, Kölner Straße 42, 50389 Wesseling.

Der Termin wird bei Bedarf an einem der Folgetage am gleichen Ort fortgesetzt. Der Beginn wird ggf. am

4. März 2021

festgelegt.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

In den Fällen der Nr. 4 entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Frau Kröger (Telefon 0221/147-

3627) oder Herrn Odenthal (Telefon 0221/147-2661), schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, oder elektronisch über die E-Mail-Adresse: [poststelle@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-koeln.nrw.de) unter Angabe des Aktenzeichens 53.0043/20/4.1.3-16-Krö/Od eingeholt werden. Darüber hinaus wird der Entfall des Erörterungstermins auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln veröffentlicht ([www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de)).

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern und Teilnehmerinnen vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern und Teilnehmerinnen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 16. November 2020

Im Auftrag  
gez. Kröger

Abl. Reg. K 2020, S. 508

**542. Änderung der ordnungsbehördlichen  
Verordnung zur Festsetzung des  
Überschwemmungsgebietes des Pleisbaches und des  
Lauterbaches im Bereich der Städte Hennef,  
Königswinter und Sankt Augustin im  
Rhein-Sieg-Kreis im Regierungsbezirk Köln vom  
15. Dezember 2011, verkündet im Amtsblatt Nr. 52  
vom 27. Dezember 2011 (S. 472/473, lfd. Nr. 698,  
Az. 54.2.12.1 – Si 6)**

Die ordnungsbehördliche Verordnung wird wie folgt geändert:

Aufgrund

- des § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. Teil I, Nr. 30, S. 1408)
- des § 83 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016

(GV. NRW. 2016 S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. 2020 S. 376), sowie

- der § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 4 und Ziffer 22.1.49 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV NRW 2015 S. 268), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 21. Mai 2019 (GV.NRW 2019 S. 233) erlässt die Bezirksregierung Köln als Obere Wasserbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Pleisbaches und des Lauterbaches wird festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet des Pleisbaches und des Lauterbaches betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Pleisbaches – von der Mündung des Quirrenbaches in den Pleisbach (Km 16+000) bis zur Mündung des Pleisbaches in die Sieg – und des Lauterbaches – von der Quelle des Lauterbachs (Km 8+300) bis zur Mündung in den Pleisbach – im Bereich der Städte Hennef, Königswinter und Sankt Augustin im Rhein-Sieg-Kreis, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Pleisbaches und des Lauterbaches und deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

#### § 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den beigefügten Übersichtskarten 1/2 (Maßstab 1 : 25000, Az. 54-HW-Pleisbach/Lauterbach, Stand: 1. Februar 2019, unterzeichnet am 1. Februar 2019), 2/2 (Maßstab 1:25000, Az. 54.2.12.1-Si, unterzeichnet am 15. November 2011) und 1/10 im Maßstab 1:5000 (Az. 54-HW-Pleisbach/Lauterbach 1. Februar 2019, unterzeichnet am 1. Februar 2019) und 2/10 bis 10/10 im Maßstab 1:5000 (Az. 54.2.12.1-Si, unterzeichnet am 15. November 2011) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind. Die Karten dienen der Erläuterung des im Amtsblatt der Bezirksregierung verkündeten Verordnungstextes.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

#### § 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen im Überschwemmungsgebiet un-

tersagt sind. Ausnahmen hiervon kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 WHG zulassen. Weiterhin ist nach § 78 Abs. 4 WHG im festgesetzten Überschwemmungsgebiet die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches (BauGB) untersagt. Die zuständige Behörde kann abweichend hiervon nach § 78 Abs. 5 WHG Genehmigungen erteilen. Darüber hinaus sind gemäß § 78a Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt. Genehmigungen für eine Abweichung von § 78a Abs. 1 WHG kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78a Abs. 2 WHG zulassen. § 78 Abs. 7, § 78a Abs. 3 WHG sind ebenfalls zu beachten. Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist nach § 78c WHG verboten. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die zuständige Behörde nach § 78c Abs. 1 S. 2 WHG. Bestehende Heizölverbraucheranlagen sind bis zum

5. Januar 2023

nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 78c Abs. 3 WHG hochwassersicher nachzurüsten. Anlagen zur Trinkwasserversorgung, Abwasseranlagen und Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG sind entsprechend § 84 Abs. 3 LWG zu errichten und zu betreiben. Bestehende Abwasseranlagen und vorhandene Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG sind bis zum

31. Dezember 2021

entsprechend nach § 84 Abs. 3 LWG nachzurüsten. Nach § 84 Abs. 3 S. 2 LWG kann die zuständige Behörde von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

#### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei den Städten Hennef, Königswinter und Sankt Augustin, dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 8 WHG eine dort untersagte Handlung vornimmt, entgegen § 78a Abs. 3 WHG einen Gegenstand nicht oder nicht rechtzeitig entfernt, entgegen § 78c Abs. 1 S. 1 oder Abs. 2 S. 1 WHG eine Heizölverbraucheranlage errichtet, entgegen § 78c Abs. 3 WHG eine Heizölverbraucheranlage nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachrüstet, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 – Nr. 19 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG). Dies gilt auch für den Fall, dass entgegen § 84 Abs. 3 WHG Anlagen zur Wasserversorgung oder Abwasseranlagen

oder Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG – ohne Befreiung – nicht entsprechend den Anforderungen errichtet und betrieben oder innerhalb der Fristen nicht nachgerüstet werden (§ 123 Abs. 1 Nr. 22 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Änderung der Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt unbefristet.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Pleisbaches und des Lauterbaches vom 15. Dezember 2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 52 vom 27. Dezember 2011 (Seite 472/473, lfde. Nr. 698), bezogen auf die Darstellung in der Übersichtskarte 1/2 im Maßstab 1:25000 (Az. 54.2.12.1-Si, unterzeichnet am 15. Dezember 2011) und auf die Detailkarte 1/10 im Maßstab 1:5000 (Az. 54.2.12.1-Si 6, unterzeichnet am 15. November 2011) aufgehoben.

Köln, den 21. Oktober 2020

Bezirksregierung Köln als  
Obere Wasserbehörde  
Az. 54.2.12.1 – Si 6

gez. W a l s k e n  
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2020, S. 510

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 543. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 einschließlich Nachtragssatzung 2020 des Zweckverbandes Kölner Randkanal

Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Kölner Randkanal  
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 11. April 2019, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kölner Randkanal mit den Beschlüssen vom 17. Dezember 2019 und 13. März 2020 folgende Haushaltssatzung als Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1 874 347 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2 554 607 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 835 500 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 684 782 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	810 000 €
--	-----------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	966 562 €
---	-----------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	910 000 €
---	-----------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	0 €
--	-----

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt	0 €
--	-----

und / oder

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	680 260 €
---	-----------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 000 000 € festgesetzt.

§ 6a

Die nach § 15 der Verbandssatzung aufzubringenden Umlageanteile werden wie folgt festgesetzt:

Umlage nach § 15 Abs. 2, die von den drei Mitgliedern aufzubringen ist	1 643 438 €
--	-------------

Gesamtumlage	1 643 438 €
--------------	-------------

§ 6b

Die sinngemäß nach § 15 der Verbandssatzung aufzubringenden Finanzierungszuschüsse werden wie folgt festgesetzt:

Umlage nach § 15 Abs. 2, die von den drei Mitgliedern aufzubringen ist:	106 562 €
---	-----------

Gesamtumlage	106 502 €
--------------	-----------

§ 7

Entfällt

aufgestellt:	Köln, den 11. März 2020	festgestellt:	Köln, den 11. März 2020
gez. O c k e n g a		W a s c h k e	
Verbandsingenieur		Der Vorstandsvorsteher	



Die vorstehende Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 ist von der Verbandsversammlung des Zweckverband Kölner Randkanal in Ihrer 126. Sitzung am 17. Dezember 2019 und als Nachtragssatzung im Umlaufverfahren am 13. März 2020 einstimmig beschlossen worden und wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15. Januar 2020 angezeigt worden. Die Genehmigung der Umlagenfestsetzung gemäß § 19 Abs. 2 GkG ist mit Schreiben vom 3. Juli 2020 durch die Aufsichtsbehörde erfolgt.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage durch die Bezirksregierung Köln ist ebenfalls mit Schreiben vom 3. Juli 2020 erfolgt.

Der Haushaltsplan 2020 liegt öffentlich beim Zweckverband Kölner Randkanal, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln zur Einsichtnahme aus.

Köln, den 3. November 2020

Zweckverband Kölner Randkanal  
Der Verbandsvorsteher  
gez. W a s c h e

ABl. Reg. K 2020, S. 512

#### 544. Bekanntmachung der Tagesordnungen h i e r : Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper

Zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung lade ich Sie am

Dienstag, den 15. Dezember 2020, 14.00 Uhr

in den Großen Ratssaal des Rathauses, Telegrafstraße 29–33 in Wermelskirchen ein.

Tagesordnung:

##### I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den bisherigen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und Ermittlung des Alterspräsidenten zur Durchführung der Wahl des Vorsitzenden
2. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
3. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. Benennung eines Mitglieds zur Mitunterzeichnung der Niederschrift der Sitzung
5. Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Betriebsausschusses – Vorlage –
6. Wahl von Personalvertretern in den Betriebsausschuss – Vorlage –
7. Anfragen
8. Verschiedenes

##### II. Nichtöffentlicher Teil

9. Anfragen
10. Verschiedenes

(Da die Vorschläge zur Besetzung des Betriebsausschusses noch nicht komplett vorliegen, wird die vollständige Liste zu Punkt 5 als Tischvorlage ausgelegt.)

Im Anschluss an die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung und des Betriebsausschusses lade ich zu einer weiteren Sitzung der Verbandsversammlung am

Dienstag, 15. Dezember 2020, ca. 14.45 Uhr

in den Großen Ratssaal des Rathauses, Telegrafstraße 29–33 in Wermelskirchen ein.

Tagesordnung:

##### I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Beschluss: Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
3. Bericht der Betriebsleitung – mündlich –
4. Beschluss: Wirtschaftsplan 2021 – Vorlage –
5. Beschluss: Zukünftige Besetzung der Gremien beim Aggerverband – Vorlage –
6. Verabschiedung des Betriebsleiters Herrn Günter Wasserfuhr – mündlich –
7. Anfragen
8. Verschiedenes

##### II. Nichtöffentlicher Teil

9. Anfragen
10. Verschiedenes

Wermelskirchen, 5. November 2020

Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper  
gez. Bernhard S c h u l t e  
Der Vorsitzende

Wasserversorgungsverband  
Rhein-Wupper  
gez. Anita D o m o g a l a

ABl. Reg. K 2020, S. 513

#### 545. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3074096094, 3072238797, 3072703071, 3073321170, 3073333589.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

27. Januar 2021

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 27. Oktober 2020

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 513

**546. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag wird folgendes Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3411414851, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Erkelenz, den 30. Oktober 2020

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 514

**E Sonstiges**

**547. Liquidation  
h i e r : Bürgerunion-Nörvenich e. V.**

Der bei dem Amtsgericht in Düren im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 2147 eingetragene Verein Bürgerunion-Nörvenich e. V. ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. Mai 2020 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Der unterzeichnende Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 514

**548. Liquidation  
h i e r : Us Leeve e. V.**

Der Us Leeve e. V. (VR 17340 AG Köln) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2020, S. 514

**549. Liquidation  
h i e r : Verein zur Förderung von Musik e. V.**

Der Verein VR 18354, AG Köln ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert sich bei diesem zu melden. Der Liquidator ist: Herr Philipp Heift, Goldenbergstraße 11, 50374 Erftstadt.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 514

**550. Liquidation  
h i e r : kivi e. V.**

Der Verein kivi e. V. mit Sitz Siegburg ist mit Wirkung vom 30. September 2020 aufgelöst worden. Die Auflösung wurde am 5. November 2020 eingetragen beim Amtsgericht Siegburg, Registerblatt VR 2775.

Als Liquidator ist bestellt: Hermann Allroggen, Am Pleiser Wald 39, 53757 Sankt Augustin.

Alle Gläubiger sind aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 514



**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.   
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.   
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen   
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,   
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).   
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.   
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.